

BGer U 366/99 vom 16. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_366_99

FR: TF U 366/99 du 16 mai 2000

IT: TF U 366/99 del 16 maggio 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die SUVA zu Recht auf die Eingabe von Rechtsanwalt Dr. I. _____ vom 2. Oktober 1997 nicht eingetreten ist. Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2

a) Die Vorinstanz hat in für das Eidgenössische Versicherungsgericht verbindlicher Weise (Erw. 1 hievor) festgestellt, dass Dr. F. _____ seine am 8. August 1997 "vorsorglich" eingereichte Einsprache gegen die Verfügung der SUVA vom 31. Juli 1997 mit Schreiben vom 22. September 1997 zurückgezogen hat, wozu er nach der Vollmacht vom 17. März 1993 ausdrücklich befugt gewesen war. Sodann stellte das kantonale Gericht fest, dass das Schreiben des neuen Rechtsvertreters vom 2. Oktober 1999 nicht mehr innerhalb der Einsprachefrist eingereicht worden und somit verspätet ist. b) In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht dargelegt, inwiefern diese tatsächlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen (Erw. 1 hievor) erfolgt sein könnten. Die Vorinstanz hat zu Recht erkannt, dass der durch einen Anwalt verbeiständete Versicherte sich das Handeln seines Rechtsvertreters anrechnen lassen muss, so lange das Vertretungsverhältnis besteht. Dies war im Zeitpunkt des von Dr. F. _____ erklärten Rückzugs noch der Fall. Nach der Rechtsprechung muss der Rückzug eines Rechtsmittels klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (BGE 119 V 38 Erw. 1b mit Hinweis). Er ist alsdann unwiderruflich, und seine Gültigkeit kann nur bei Vorliegen von Willensmängeln noch geprüft werden (BGE 111 V 158 Erw. 3a, 109 V 237 Erw. 3, je mit Hinweisen). Der Rückzug vom 22. September 1997 entspricht den erwähnten Kriterien. Dass das Handeln von Dr. F. _____ mit einem Willensmangel behaftet gewesen wäre, macht der Beschwerdeführer selber nicht geltend. Der Rückzug ist daher nicht zu beanstanden.

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt.

E. 4

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Stützt eine Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt ab, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist, oder hält sie noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung fest, liegt mutwillige Prozessführung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 OG vor (BGE 112 V 334 Erw. 5a mit Hinweisen). Vorliegend hätte Dr. I. _____ - der als Rechtsanwalt über entsprechende Fachkenntnisse verfügt - klar sein müssen, dass der Rückzug der Einsprache durch Dr. F. _____ dem Versicherten als eigenes Verhalten anzurechnen war und die Eingabe vom 2. Oktober 1997 überdies verspätet erfolgte. Indem er auch vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht an seiner offensichtlich unzutreffenden Rechtsauffassung festhielt, hat Dr. I. _____ mutwillig im Sinne der erwähnten Bestimmung gehandelt. Er wird hiermit verwarnt und hat eine Ordnungsbusse zu gewärtigen, wenn er das Eidgenössische Versicherungsgericht erneut mutwillig anrufen sollte. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von total Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Rechtsanwalt Dr. I. _____ wird verwarnt. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 16. Mai 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.